Bundesstrafgericht
Tribunal pénal fédéral
Tribunale penale federale
Tribunal penal federal

Geschäftsnummer: RR.2026.36
Nebenverfahren: RP.2026.23

Entscheid vom 19. August 2026
Beschwerdekammer

Besetzung	Bundesstrafrichter Miriam Forni, Vorsitz, Roy Garré und Stefan Heimgartner, Gerichtsschreiber Martin Eckner
Parteien	A., Beschwerdeführer **gegen** **Kantonale Staatsanwaltschaft Aargau,** Beschwerdegegnerin
Gegenstand	Internationale Rechtshilfe in Strafsachen an Belgien Rechtsverweigerung/Rechtsverzögerung (Art. 46*a* VwVG) Beschlagnahme von Vermögenswerten (Art. 80*e* Abs. 2 lit. a IRSG)

Sachverhalt:

A. Belgien führte ein Strafverfahren wegen Urkundenfälschung, Untreue, Betrug, Geldwäsche, Diebstahl und Beteiligung an einer kriminellen Organisation gemäss belgischem Strafgesetz u.a. gegen A. Belgien ersuchte die Schweiz am 13. Juni 2012 namentlich um Beschlagnahme von Liegenschaften im Eigentum von A. (act. 11 S. 2).

Die Kantonale Staatsanwaltschaft Aargau (nachfolgend «StA AG») erliess am 18. Oktober 2012 die Eintretensverfügung. Sie ordnete am 12. Februar 2013 eine Grundbuchsperre einer Liegenschaft hinsichtlich des Miteigentumsanteils von A. an. Die StA AG erliess am 22. Mai 2013 die Schlussverfügung und hielt die Grundbuchsperre bis zum rechtskräftigen Entscheid über die sichergestellten Vermögenswerte aufrecht. Nachdem A. am 22. September 2018 beantragte, die Grundbuchsperre sei aufzuheben, erkundigte sich die StA AG am 26. September 2018 bei der ersuchenden Behörde erstmals und in der Folge regelmässig nach dem Verfahrensstand. Am 27. Februar 2024 hob die StA AG die Grundbuchsperre zugunsten eines Verkaufs auf und ordnete die Beschlagnahme des Verkaufserlöses an. Dieser ging am 25. März 2024 auf dem Konto 1 bei der Bank B., lautend auf A., ein (Fr. 134'228.65). Die StA AG erhielt am 20. März 2024 das belgische Ersuchen vom 1. März 2024 um Herausgabe der beschlagnahmten Vermögenswerte. Das Gericht erster Instanz Antwerpen, Abteilung Turnhout, habe A. am 19. September 2018 zu einer teilbedingten Gesamtgefängnisstrafe von 3 Jahren und einer Geldbusse von EUR 8'250.-- verurteilt und die «Sondereinziehung» von EUR 9'024'090.95 (Anteil A. ½) und EUR 6'466'612.69 angeordnet (act. 11 S. 2 f.; Urk. BJ Nr. 13, 60).

B. Gemäss Beschwerdeantwort ersuchte A. die StA AG mit E-Mail vom 22. April 2024 bzw. 17. Juli 2024 der Sache nach um eine beschwerdefähige Verfügung im Hinblick auf die Aufrechterhaltung der Forderungsbeschlagnahme. Die StA AG verfügte am 6. August 2024 die Aufrechterhaltung. Die Verfügung blieb unangefochten (act. 11 S. 3).

C. Das Bundesamt für Justiz (nachfolgend «BJ») leitete in der Folge am 11. November 2024 das Exequaturverfahren ein. Das Bezirksgericht Baden, Strafgericht, trat mit Urteil vom 9. Juli 2025 auf den Antrag des BJ um Exequatur von Ersatzforderungen gemäss Urteil des Gerichts Antwerpen, Abteilung Turnhout, vom 19. September 2018 nicht ein (Urk. StA AG ab 06.08.2024 pag. 27).

D. Zwischen A., dem BJ und der StA AG ereignete sich folgender E-Mailverkehr: Mit E-Mail vom 12. Dezember 2025 teilte A. dem BJ mit, dass sein Anwalt verstorben sei, bat zugleich um Information über das weitere Vorgehen und erinnerte, dass sein Antrag auf begründete Freigabe der Sperre zu seinen Gunsten noch immer stehe. Am 17. Dezember 2025 bat er das BJ um eine beschwerdefähige Verfügung, falls das Geld nicht freigegeben werde. Diese E-Mail stelle er in Kopie auch der StA AG zu. Die StA AG teilte ihm mit E-Mail vom 19. Dezember 2025 im Wesentlichen mit, dass derzeit geklärt werde, ob bei den belgischen Behörden weiterhin ein Beschlagnahmeinteresse vorliege. Falls ja, würde eine anfechtbare Verfügung erlassen (Urk. StA AG pag. 63 f.). Das BJ antwortete A. am 29. Dezember 2025 entsprechendes; die Gespräche mit Belgien sollten voraussichtlich Ende Januar 2026 abgeschlossen sein (Urk. StA AG pag. 75).

A. teilte dem BJ am 16. Februar 2026 dasselbe mit. Ihm erscheine das Verfahren unverhältnismässig und er sei zur Ausbildung zwecks beruflicher Neuorientierung auf das Geld angewiesen. Diese E-Mail stelle er in Kopie auch der StA AG zu. Die StA AG antwortete ihm am 17. Februar 2026, dass die belgischen Behörden die erforderlichen Unterlagen noch nicht eingereicht hätten. Gleichzeitig sei die StA AG aber auch in Kenntnis gesetzt worden, dass die belgischen Behörden eine neuerliche Zustellung des Urteils an A. anstreben würden. In diesem Fall stehe der Rechtsmittelweg gegen das Urteil weiterhin offen, es sei also noch nicht rechtskräftig. Bis zum Eintritt der Rechtskraft resp. bis zum Entscheid über die Einleitung eines [erneuten] Exequaturverfahrens würde die StA AG die Beschlagnahme aufrechterhalten. Es stehe A. frei, bei der StA AG eine anfechtbare Verfügung betreffend die Aufrechterhaltung der Beschlagnahme zu verlangen und sie anschliessend beim Bundesstrafgericht anzufechten. Sollte A. eine solche Verfügung wünschen, sei er um entsprechende Mitteilung ersucht. A. antwortete ihr gleichentags, es sei ein Trauerspiel mit immer neuen Fristen, bei welchen es keine Rolle spiele, ob sie eingehalten würden. Daher würden sie auch von niemandem eingehalten. Er stellt die Frage, ob es überhaupt rechtens sei, eine Beschlagnahme so lange aufrecht zu halten. Das Verfahren sei eine Farce. Die StA AG antwortete ihm am 19. Februar 2026, dass die Beschlagnahme bis zu einem rechtskräftigen Entscheid des ausländischen Staates gestützt auf Art. 33*a* IRSG bestehen bleiben könne. Sie erachte das Vorgehen daher weiterhin als verhältnismässig. Es sei beabsichtigt, ihm das belgische Urteil vom 19. September 2018 erneut zuzustellen. A. zweifelte am 14. März 2026 die Korrektheit des ganzen Prozesses und seiner Handhabung in der Schweiz an. Es sei befremdend, dass nach 16 Jahren noch kein rechtskräftiges Urteil vorliege. Der belgische Antrag hätte schon längst abgelehnt werden sollen, Gründe dafür seien viele genannt worden. Er bitte um Akteneinsicht bei Kanton und Bund (Urk. 1 StA AG pag. 94–97).

E. A. wandte sich mit schriftlicher Eingabe vom 20. März 2026 an die Kantonale Staatsanwaltschaft Aargau (act. 1). Er beantragte ihr:

1. Es sei festzustellen, dass die 16-jährige Verfahrensdauer ohne rechtskräftiges Urteil das Beschleunigungsgebot (Art. 29 Abs. 1 BV / Art. 6 EMRK) massiv verletzt.
2. Die Sperre auf dem Erlöskonto aus dem Verkauf der Liegenschaft sei mangels Verhältnismässigkeit per sofort aufzuheben.

Die StA AG leitete die Eingabe am 25. März 2026 zuständigkeitshalber der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts zu (act. 1.1). Die StA AG reichte am 30. März 2026 die Empfangsbestätigung von A. vom 24. März 2026 betreffend das belgische Urteil vom 19. September 2018 nach (act. 2).

F. Die Beschwerdekammer lud das BJ und die StA AG am 17. April 2026 zur Beschwerdeantwort ein. Die StA wurde zugleich aufgefordert, die relevanten Akten einzureichen sowie eine erläuterte Chronologie der Verfahrensschritte. A. erhielt eine Orientierungskopie und wurde zur Leistung des Kostenvorschusses eingeladen (act. 3, 4).

G. A. antwortete am 20. April 2026, er habe keine Beschwerde beim Bundesstrafgericht eingereicht; seine Beschwerde habe sich vielmehr an das Obergericht des Kantons Aargau gerichtet und betreffe eine Rechtsverweigerung der StA AG. Er beantragt, von ihm sei kein Kostenvorschuss zu verlangen, da er nicht Beschwerdeführer sei und die Frist zu dessen Leistung sei bis zur Klärung der Beschwerdeführerschaft auszusetzen (act. 5).

H. Das BJ reichte am 22. April 2026 die Vernehmlassung ein (act. 6). Das Amt beantragt, die Beschwerde sei abzuweisen. Es erläuterte, aufgrund der Komplexität und Dauer des Verfahrens, die wesentlichen Verfahrensschritte (act. 6 S. 2). Die belgischen Behörden hätten mit Rechtshilfeersuchen vom 1. März 2024 das Urteil des Strafgerichts Antwerpen vom 19. September 2018 übermittelt, das eine Ersatzforderung gegen A. festlege. Das BJ habe beim Bezirksgericht Baden das Exequaturverfahren eingeleitet; das Gericht sei insbesondere wegen Zweifeln an der Rechtskraft und Vollstreckbarkeit des belgischen Urteils nicht darauf eingetreten. Die belgischen Behörden hätten über Monate hinweg die angefragte Bestätigung der Rechtskraft nicht übermittelt. Belgien habe am 18. Februar 2026 um die rechtshilfeweise Zustellung des Urteils ersucht. A. habe die Annahme ihm direkt aus Belgien an seine Adresse zugeschickter Schriftstücke verweigert, einschliesslich Vorladungen und des Urteils (act. 6 S. 2). Das BJ habe A. persönlich das belgische Urteil zustellt, was er handschriftlich quittiert habe (Zustellbestätigung vom 24. März 2026). Am 31. März 2026 habe das BJ die belgischen Behörden ersucht mitzuteilen, ob das Urteil nach Ablauf der Rechtsmittelfrist

rechtskräftig und vollstreckbar geworden oder ob ein Rechtsmittel erhoben worden sei. Eine solche Bestätigung sei bis dato nicht eingetroffen (act. 6 S. 3).

I. Am 23. April 2026 stellte die Beschwerdekammer der StA AG das Schreiben von A. vom 20. April 2026 wie auch die Vernehmlassung des BJ zur Kenntnis zu (act. 7). Gleichentags erhielt A. eine Kopie der Verfahrensakten und ihm wurde zugleich mitgeteilt, dass die StA AG seine Eingabe vom 20. März 2026 der Beschwerdekammer weitergeleitet habe. Die Frist zur Leistung des Kostenvorschusses werde nicht abgenommen (act. 8). A. erhielt gleichentags sodann ein Doppel der Eingabe der Vernehmlassung des BJ (act. 9).

J. A. teilte der Beschwerdekammer am 25. April 2026 mit (act. 10), er sei nicht der Beschwerdeführer. Sein Schreiben habe sich an die StA AG gerichtet und es sei ohne sein Einverständnis weitergeleitet worden. Falls das Gericht gleichwohl von einer Beschwerde ausgehe, so beantrage er eventualiter:

1. Es sei festzustellen, dass er nicht Beschwerdeführer sei. Das Verfahren sei als gegenstandslos abzuschreiben, soweit es ihn betreffe.
2. Eventualiter: Die Beschwerde sei gutzuheissen und die Kantonale Staatsanwaltschaft anzuweisen, die Kontosperre über CHF 134'228.65 unverzüglich aufzuheben.
3. In allen Fällen: Es sei von der Erhebung eines Kostenvorschusses abzusehen und ihm die unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren.
4. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Staatskasse.

K. Am 24. April 2026 reichte das BJ die Verfahrensakten ein, welche es vom Bezirksgericht Baden zurückerhalten habe, zusammen mit dessen Urteil vom 9. Juli 2025 (act. 12).

Am 27. April 2026 reichte die StA AG die Beschwerdeantwort ein (act. 11). Sie beantragt, auf die Beschwerde sei nicht einzutreten, eventualiter sei sie abzuweisen, alles unter Kostenfolgen.

L. Am 5. Mai 2025 schrieb die Beschwerdekammer A. an und lud ihn ein, dem Gericht bis 18. Mai 2025 mitzuteilen, ob er den Rückzug der Beschwerde erklären und vom Beschwerdeverfahren Abstand nehmen wolle. Ohne eindeutigen Rückzug der Beschwerde gehe die Beschwerdekammer davon aus, dass A. daran festhalte. Es wurde ihm zugleich freigestellt, innert Frist zu den beigelegten Eingaben des BJ und der StA AG Stellung zu nehmen (act. 13).

A. teilte dem Gericht mit Schreiben vom 6. Mai 2026 mit, er habe nie beabsichtigt, eine Beschwerde beim Bundesstrafgericht einzureichen. Da nun das Verfahren aber hängig sei, halte er daran fest. Er bitte um Entscheid in der Sache. Er beantragt (act. 14):

1. Die Beschwerde sei gutzuheissen und die Kantonale Staatsanwaltschaft anzuweisen, die Kontosperre über CHF 134'228.65 unverzüglich aufzuheben.
2. Eventualiter: Es sei festzustellen, dass die Beschlagnahme unverhältnismässig ist und die Staatsanwaltschaft ihre Pflicht zur Herausgabe einer anfechtbaren Verfügung verletzt hat.
3. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Staatskasse.
4. Im Falle der Kostenauferlegung: Es sei ihm die unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren und er sei vom Kostenvorschuss zu befreien.

Die Eingabe wurde den anderen Verfahrensparteien am 8. Mai 2026 zur Kenntnis gebracht (act. 15).

M. Auf die Ausführungen der Parteien und die eingereichten Akten wird, soweit erforderlich, in den nachfolgenden rechtlichen Erwägungen Bezug genommen.

Die Beschwerdekammer zieht in Erwägung:

1.

1.1 Für die Rechtshilfe zwischen der Schweiz und Belgien sind primär das Europäische Übereinkommen vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen (EUeR; SR 0.351.1) und das hierzu ergangene zweite Zusatzprotokoll vom 8. November 2001 (SR 0.351.12) massgebend. Ausserdem sind die Bestimmungen der Art. 48 ff. des Übereinkommens vom 19. Juni 1990 zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 (Schengener Durchführungsübereinkommen [SDÜ]; CELEX-Nr. 42000A0922[02]; Abl. L 239 vom 22. September 2000, S. 19–62; Text nicht publiziert in der SR, jedoch abrufbar auf der Website der Schweizerischen Eidgenossenschaft unter «Rechtssammlung zu den sektoriellen Abkommen mit der EU», 8.1 Anhang A; TPF 2009 111 E. 1.2 S. 113) anwendbar. Günstigere Bestimmungen bilateraler oder multilateraler Übereinkünfte zwischen den Vertragsparteien bleiben unberührt (Art. 48 Abs. 2 SDÜ; Art. 26 Abs. 2 und 3 EUeR).

1.2 Soweit diese Staatsverträge bestimmte Fragen nicht abschliessend regeln, finden das Bundesgesetz vom 20. März 1981 (Rechtshilfegesetz, IRSG; SR 351.1) und die Verordnung vom 24. Februar 1982 über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (Rechtshilfeverordnung, IRSV; SR 351.11) Anwendung (Art. 1 Abs. 1 lit. b IRSG). Das innerstaatliche Recht gelangt nach dem

Günstigkeitsprinzip auch dann zur Anwendung, wenn es geringere Anforderungen an die Rechtshilfe stellt (BGE 148 IV 314 E. 2.1; 147 II 432 E. 3.1 S. 437 f.; 145 IV 294 E. 2.1 S. 297; jeweils m.w.H.). Vorbehalten bleibt die Wahrung der Menschenrechte (BGE 145 IV 294 E. 2.1 S. 297; 123 II 595 E. 7c S. 617; TPF 2020 64 E. 1.1 S. 67). Auf Beschwerdeverfahren in internationalen Rechtshilfeangelegenheiten ist zudem das Bundesgesetz vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG; SR 172.021) anwendbar (Art. 39 Abs. 2 lit. b i.V.m. Art. 37 Abs. 2 lit. a Ziff. 1 StBOG), wenn das IRSG nichts anderes bestimmt (siehe Art. 12 Abs. 1 IRSG).

1.3 Die Verfügung der ausführenden kantonalen Behörde oder der ausführenden Bundesbehörde, mit der das Rechtshilfeverfahren abgeschlossen wird, unterliegt zusammen mit den vorangehenden Zwischenverfügungen der Beschwerde an die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts (Art. 80*e* Abs. 1 IRSG). Die Behörde die sich als unzuständig erachtet, überweist die Sache ohne Verzug der zuständigen Behörde (Art. 8 Abs.1 VwVG).

1.4 Der Schlussverfügung vorangehende Zwischenverfügungen können selbständig angefochten werden, sofern sie einen unmittelbaren und nicht wieder gut zumachenden Nachteil bewirken durch die Beschlagnahme von Vermögenswerten und Wertgegenständen (Art. 80*e* Abs. 2 lit. a IRSG). Kontoinhaber können bei der Behörde, welche diese Massnahme angeordnet hat, jederzeit die Aufhebung der Sperre beantragen (BGE 129 II 449 E. 2.5). Auch der Entscheid, mittels welchem die ausführende Behörde ein solches Gesuch um Aufhebung der Beschlagnahme abweist, stellt eine Zwischenverfügung dar, denn er beendet das Beschlagnahmeverfahren nicht. Die Vermögenssperre kann zusammen mit der Schlussverfügung angefochten werden, was grundsätzlich zur Gewährung des Rechtsschutzes genügt. Verfügungen, die Gesuche um Freigabe von Vermögenswerten abweisen, welche nach Rechtskraft der Schlussverfügung (betreffend die Beschlagnahme der Gegenstände oder Vermögenswerte) und nach längerer Zeit gestellt werden, sind prozessual ebenfalls als Schlussverfügung i.S.v. Art. 80*f* Abs. 1 IRSG zu qualifizieren (TPF 2007 124 E. 2). Die entsprechende Beschwerdefrist beträgt 30 Tage (Art. 80*k* IRSG). Zur Beschwerdeführung ist berechtigt, wer persönlich und direkt von einer Rechtshilfemassnahme betroffen ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat (Art. 80*h* lit. b IRSG). Als persönlich und direkt betroffen wird wie im Falle der Herausgabe von Kontoinformationen an den ersuchenden Staat der jeweilige Kontoinhaber angesehen (Art. 9*a* lit. a IRSV; Übersicht über die Rechtsprechung in BGE 137 IV 134 E. 5, 6.1; TPF 2010 47 E. 2.1; Urteil des Bundesgerichts 1C_126/2014 vom 16. Mai 2014 E. 1.3).

1.5 Gegen das unrechtmässige Verweigern oder Verzögern einer anfechtbaren Verfügung kann Beschwerde geführt werden (Art. 17*a* Abs. 3 IRSG; Art. 46*a* VwVG).

Art. 50 Abs. 2 VwVG sieht vor, dass gegen das unrechtmässige Verweigern oder Verzögern einer Verfügung jederzeit Beschwerde geführt werden kann.

Die Rechtsverweigerungs- oder Rechtsverzögerungsbeschwerde ist nur möglich, wenn eine Beschwerde auch in der Hauptsache zulässig wäre. Eine Rechtsverweigerungs- bzw. Rechtsverzögerungsbeschwerde setzt somit voraus, dass ein Anspruch auf Erlass einer Verfügung besteht (BGE 135 II 60 E. 3.1.2). Weiter bedingt sie, dass die rechtssuchende Person zuvor zumindest einmal bei der befassten Instanz interveniert hat, um sie zum gewünschten Handeln aufzufordern (BGE 131 V 407 E. 1.1; Urteil des Bundesgerichts 1B_24/2013 vom 12. Februar 2013 E. 4 [zur StPO]; Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2014.268-271 vom 27. März 2014 E. 1.3 weitergehend [Mahnung erforderlich]).

2.

2.1 Die vorliegende Beschwerde richtet sich nicht gegen eine anfechtbare Verfügung bzw. gegen ein konkretes Anfechtungsobjekt. Die StA AG hat den Beschwerdeführer am 17. Februar 2026 gebeten mitzuteilen, ob er gegen die Aufrechterhaltung der Kontosperre eine anfechtbare Verfügung verlange. Vor der als förmliche «Beschwerde wegen Rechtsverzögerung (Art. 393 Abs. 1 lit. a i.V.m. Art. 394 lit. b StPO)» eingereichten Eingabe, ist bei der StA AG eine solche Mitteilung nicht eingegangen.

Mangels Verfügung fehlt der Beschwerde bezüglich der beantragten Aufhebung der Kontosperre das Anfechtungsobjekt. Die Beschwerdekammer kann darüber nicht erstinstanzlich entscheiden (siehe auch Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2022.148-150 vom 12. Januar 2023 E. 3.4 mit weiteren Hinweisen). Damit ist auf die Beschwerde mangels Anfechtungsobjekt insoweit nicht einzutreten, als sie die Aufhebung der Beschlagnahme verlangt.

2.2 Bei einer von Art. 46*a* VwVG erfassten Rechtsverweigerung im engen Sinn fällt die an sich zuständige Behörde zu Unrecht keine Entscheidung bzw. nur eine Teilentscheidung oder unterlässt es, die für die Beurteilung notwendigen Abklärungen zu treffen. Demgegenüber ist die Behörde bei der Rechtsverzögerung zwar gewillt tätig zu werden bzw. eine Entscheidung zu treffen, kommt ihrer Verpflichtung jedoch nicht innert angemessener Frist nach und verschleppt damit das Verfahren. Es liegt in der Natur der Sache, dass in solchen Fällen keine anfechtbare Verfügung besteht. Bei einer Rechtsverzögerungsbeschwerde wird das Vorliegen eines Anfechtungsobjekts vielmehr «fingiert» (fingiertes Anfechtungsobjekt; vgl. UHLMANN/WÄLLE-BÄR, Praxiskommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren, 2016, Art. 46a N. 2 und 4, s. auch Urteil des Bundesgerichts 9C_366/2016 vom 11. August 2016 E. 1.2 mit weiteren Hinweisen).

Die StA AG hat A. mit E-Mail vom 17. Februar 2026 darauf hingewiesen, dass er in Bezug auf die Aufrechterhaltung der Beschlagnahme eine anfechtbare Verfügung verlangen und in der Folge eine solche Verfügung beim Bundesstrafgericht anfechten kann. Er wurde ausdrücklich darum ersucht, ein allfälliges entsprechendes Anliegen der StA AG mitzuteilen. Dies weist darauf hin, dass die StA AG bereit gewesen wäre, auf Verlangen eine anfechtbare Verfügung zu erlassen. In dieser Situation wäre es zumutbar und nötig gewesen, dass der Beschwerdeführer zunächst einen formellen Entscheid der StA AG verlangt, bevor er Rechtsverzögerungsbeschwerde erhebt. Da er dies jedoch unterliess, ist auf seine Beschwerde auch insoweit nicht einzutreten.

Dem Beschwerdeführer wird zur Kenntnis gebracht, dass der Weg über eine Rechtsverzögerungs- oder Rechtsverweigerungsbeschwerde nicht direkt zum Ziel der von ihm gewünschten Freigabe führt und ein Antrag auf Erlass eines anfechtbaren Entscheids, sofern das Verfahren bei der StA AG noch pendent ist und die Vermögenswerte nicht bereits freigegeben wurden, weiterhin möglich ist.

3.

3.1 Der Beschwerdeführer ersucht um die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege.

3.2 Die Beschwerdekammer befreit eine Partei, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, auf Antrag von der Bezahlung der Verfahrenskosten, sofern ihr Begehren nicht aussichtslos erscheint (Art. 65 Abs. 1 VwVG) und bestellt dieser einen Anwalt, wenn dies zur Wahrung ihrer Rechte notwendig ist (Art. 65 Abs. 2 VwVG). Gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung sind Prozessbegehren als aussichtslos anzusehen, wenn die Gewinnaussichten beträchtlich geringer erscheinen als die Verlustgefahren. Dagegen gilt ein Begehren nicht als aussichtslos, wenn sich Gewinnaussichten und Verlustgefahren ungefähr die Waage halten oder jene nur wenig geringer sind als diese (BGE 142 III 138 E. 5.1 S. 139 f.; 140 V 521 E. 9.1).

3.3 Auf die Beschwerde konnte nicht eingetreten werden und sie war aussichtslos. Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege ist damit abzuweisen.

4. Der Beschwerdeführer hat sich am Verfahren beteiligt, Anträge gestellt und bekräftigt, von der Beschwerdekammer einen Entscheid zu verlangen. Damit ist er Verfahrenspartei und trägt damit ein Kostenrisiko. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (vgl. Art. 63 Abs. 1 VwVG). Die Gerichtsgebühr ist auf Fr. 1'000.-- festzulegen (vgl. Art. 63 Abs. 5 VwVG i.V.m. Art. 73 StBOG sowie Art. 5 und 8 Abs. 3 lit. a

des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren [BStKR; SR 173.713.162]).

Demnach erkennt die Beschwerdekammer:

1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wird abgewiesen.

3. Die Gerichtsgebühr von Fr. 1'000.-- wird dem Beschwerdeführer auferlegt.

Bellinzona, 20. August 2026

Im Namen der Beschwerdekammer
des Bundesstrafgerichts

Die Vizepräsidentin: Der Gerichtsschreiber:

Zustellung an

- A.
- Kantonale Staatsanwaltschaft Aargau
- Bundesamt für Justiz, Fachbereich Rechtshilfe

Rechtsmittelbelehrung

Gegen Entscheide auf dem Gebiet der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen kann innert zehn Tagen nach der Eröffnung der vollständigen Ausfertigung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 100 Abs. 1 und 2 lit. b BGG). Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesgericht eingereicht oder zu dessen Handen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden (Art. 48 Abs. 1 BGG). Im Falle der elektronischen Einreichung ist für die Wahrung einer Frist der Zeitpunkt massgebend, in dem die Quittung ausgestellt wird, die bestätigt, dass alle Schritte abgeschlossen sind, die auf der Seite der Partei für die Übermittlung notwendig sind (Art. 48 Abs. 2 BGG).

Gegen einen Entscheid auf dem Gebiet der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen ist die Beschwerde nur zulässig, wenn er eine Auslieferung, eine Beschlagnahme, eine Herausgabe von Gegenständen oder Vermögenswerten oder eine Übermittlung von Informationen aus dem Geheimbereich betrifft und es sich um einen besonders bedeutenden Fall handelt (Art. 84 Abs. 1 BGG). Ein besonders bedeutender Fall liegt insbesondere vor, wenn Gründe für die Annahme bestehen, dass elementare Verfahrensgrundsätze verletzt worden sind oder das Verfahren im Ausland schwere Mängel aufweist (Art. 84 Abs. 2 BGG).